



# **FSV HANSA 07 E.V.**

## **Beitragsordnung**

---

### **Präambel**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein als Solidargemeinschaft ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung in der Fassung vom 23. März 2012.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

- (1) Jedes Mitglied des Sportvereins zahlt nach Bestätigung des Aufnahmeantrages eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,- EUR an den Verein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Aufnahmegebühr.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der „Abteilung Fußball“ sind gestaffelt und haben folgende Bemessungsgrößen:
  - a. Vollzahler: 12 € monatlich (144 € jährlich)
    - Aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (gültiger Spielerpass).
  - b. Ermäßigte Zahler: 9 € monatlich (108 € jährlich)
    - Aktive Mitglieder im Nachwuchsbereich bis 18 Jahre, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung (gültiger Spielerpass).
    - Arbeitslose (mit gültigen Nachweis).
    - Auszubildende und Studierende (mit gültigem Nachweis).
  - c. Passive Mitglieder: mind. 5 €/Monat bzw. 60 €/Jahr.
  - d. Familien: Das 1. und 2. Familienmitglied zahlen den jeweiligen Vereinsbeitrag. Das 3. und jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei.
  - e. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
  - f. Für den Verein aktive Schiedsrichter sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit (entsprechende Nachweise erforderlich).
  - g. Für den Verein aktive Übungsleiter können auf Beschluss des Vorstandes von einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel wie folgt zu zahlen:  
Monatlich: bis zum 15. des laufenden Monats

- (3) Bei Vereinseintritt ist ab dem Monat des Eintritts und einschließlich dieses Monats der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Auf begründeten und glaubhaften Antrag kann eine Minderung, Stundung oder zeitweilige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen. Dieser Antrag kann formlos beim Vorstand zur Entscheidung eingereicht werden.
- (5) Nachweise bzgl. Arbeitslosigkeit, Ausbildung und Studium sind halbjährlich dem Verein vorzulegen.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

- (1) Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis zum 15. jeden Monats auf das Konto des Vereins. Beitragskonto des Vereins ist das Girokonto Nr. 1149 147 400 bei der GLS Bank (BLZ 430 609 67).

#### **§ 5 Zahlungsrückstände**

- (1) Zahlungsrückstände liegen dann vor, wenn vier Wochen nach Zahlungstermin der Mitgliedsbeitrag nicht verrichtet wurde.
- (2) Bei Zahlungsrückständen wird ein Mahnverfahren (§6) wird eingeleitet.

#### **§ 6 Mahnverfahren**

- (1) Zahlungsrückstände von zwei Monaten ab Fälligkeit werden schriftlich angemahnt, hierfür werden keine Gebühren erhoben. Der Vorstand prüft einen Ausschluss der/des Beitragsschuldner/-s vom Trainings- und Spielbetrieb.
- (2) Bei drei Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die zweite schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 5 €. Der Vorstand beschließt einen Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
- (3) Bei vier Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgt die dritte und letzte schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Die Mahngebühr beträgt 10,00 € für die 3. Mahnung (Einschreiben mit Rückschein).
- (4) Bei fünf Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen beschließt der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein sowie über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der/die Beitragsschuldner/-in zu tragen.
- (5) Der/Die Beitragsschuldner/-in kann innerhalb dieser fünf Monate zu jeder Zeit mit dem Vorstand eine schriftliche Zahlungsvereinbarung gemäß §3 Abs. 4 treffen.

#### **§ 7 Vereinsaustritt**

- (1) Der Vereinsaustritt ist laut Satzung (§ 5 Abs. 4) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich und muss beim Vorstand fristgerecht schriftlich erklärt werden. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

#### **§ 8 Verwaltung**

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (2) Änderungen des Namens, der Anschrift und weitere Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 9 Inkraftsetzung**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 beschlossen und tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft. Der Vorstand kann gemäß Satzung (§ 11 Abs. 3) Änderungen dieser Ordnung beschließen, mit Ausnahme zur Höhe der Beiträge (§ 3). Der Vorstand hat die vorliegende Beitragsordnung zuletzt mit Beschluss vom 14. Mai 2013 geändert.